



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1923-20

03 APR 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt 1-1910-20 auf

**Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit
nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen
Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG)
mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals
im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige
Coronavirus („SARS-CoV-2 ") in die Bundesrepublik Deutschland
oder ihre Ausbreitung zu verhindern
(vom 02. April 2020)**

Bundesministerium für Gesundheit

Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern vom 2. April 2020

- I. Auf Grund § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:

Beförderer von Reisenden, die mittels eines Luftfahrzeugs, ausgelaufenen Schiffs oder mittels eines Zuges oder eines Kraftomnibusses in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben diesen bei der Ankunft die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltenen Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben.

Satz 1 gilt entsprechend für alle in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Flughafenunternehmer und Betreiber von Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen, die in ihren Einrichtungen die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltenen Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben haben.

- II. Auf Grund § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Die verantwortliche Luftfahrzeugführerin oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer eines in der Arabischen Republik Ägypten, in der Französischen Republik, in der Italienischen Republik, im Königreich der Niederlande, in der Republik Österreich, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Königreich Spanien, in der Republik Korea, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika gestarteten Luftfahrzeugs hat vor der ersten Landung auf einem

Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anlage 9 IGV abzugeben.

- III. Auf Grund § 12 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Luftfahrtunternehmen haben bei Flügen aus der Arabischen Republik Ägypten, aus der Französischen Republik, aus der Italienischen Republik, aus dem Königreich der Niederlande, aus der Republik Österreich, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft, aus dem Königreich Spanien, aus der Republik Korea, aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Landung bis zu 30 Tage bereitzuhalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Sitzpläne.

Satz 1 gilt entsprechend für Reeder, Charterer und jede andere Person, die für den Betrieb eines Schiffs verantwortlich ist

- IV. Eine Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach I. hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach II. und III. wird angeordnet. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse, weil Nachteile für Leben und Gesundheit drohen und Gefahr im Verzug vorliegt.
- V. Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der zivilen Luftfahrt in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Nachrichten für Seefahrer und im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Sie gelten ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird. Sie ersetzen die Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. März 2020.

Bonn, den 2. April 2020


Der Bundesminister für Gesundheit



**Wichtige Informationen und
Handlungsempfehlungen zum
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
für Reiserückkehrer/innen**

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

www.zusammengegencorona.de

Bonn/Berlin, März/April 2020

Sehr geehrte Reisende,

seit Anfang Dezember 2019 sind ausgehend vom chinesischen Wuhan eine Vielzahl von Atemwegserkrankungen durch ein neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2) aufgetreten.

In der Zwischenzeit hat sich das Virus über den gesamten Erdball verbreitet, sowohl in der Region, in der Sie sich kürzlich aufgehalten haben, als auch in Ihrer deutschen Heimat.

Die Krankheit wird von Mensch zu Mensch, primär über Sekrete der Atemwege, übertragen.

Um sich und andere vor Ansteckungen zu schützen, raten wir Ihnen dringend bei Ihrer Rückkehr nach Deutschland:

Vermeiden Sie unnötige Kontakte!

Bleiben Sie 14 Tage zu Hause!

Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife!

Vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund!

Während einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen können folgende Symptome auftreten: Fieber, Husten, Atemnot. Holen Sie in diesen Fällen – unter Hinweis auf mögliche Orte und Wege der Ansteckung – telefonisch ärztlichen Rat ein (Patientenservice: 116 117).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bundesministerium für Gesundheit

#WirBleibenZuhause

Machen Sie mit und setzen Sie gemeinsam mit vielen anderen ein Zeichen der Solidarität und des Zusammenhalts! Wenn wir jetzt alle entschlossen handeln, können wir die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus verlangsamen und viele Leben retten.



***Important information and guidance
on the novel coronavirus SARS-CoV-2
for returning travellers***

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

www.zusammengegencorona.de

Bonn/Berlin, March/April 2020

Dear travellers,

Since early December 2019, there have been a large number of cases of respiratory illness caused by a novel coronavirus (SARS-CoV-2) that started in Wuhan, China.

By now, the virus has spread across the globe, being present both in the region where you were staying and at home, in Germany.

The illness spreads from person to person, mainly by means of airway secretions.

To protect yourself and others from infection, we urge that you observe the following advice when returning to Germany:

Avoid all non-essential contacts!

Stay at home for 14 days!

Wash your hands regularly and thoroughly with soap and water!

Avoid touching your eyes, nose and mouth!

During an incubation time of as many as 14 days, the following symptoms can occur: Fever, coughing, difficult breathing. In this case, please seek medical advice by calling your doctor or a hotline - mentioning places or circumstances where you might have become infected (patient service: 116, 117).

With best regards,

Your

Federal Ministry of Health

#WeareStayingHome

Be a part of this effort and join many others in setting an example of solidarity and community spirit! If we all act with determination now, we can slow down the spread of the novel coronavirus and save many lives.